

RS Vwgh 1955/6/2 2732/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.1955

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §50 Abs1 idF 1969/207;

1. WRG 1959 § 50 heute
2. WRG 1959 § 50 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 50 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bieten eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine behördliche Regelung der Enteisung einer Wasserbenutzungsanlage und der durch die Anlage hinsichtlich der Eisbildung nachteilig beeinflussten Wasserstrecken. Die Bestimmungen des Paragraph 50, Absatz eins, bieten eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine behördliche Regelung der Enteisung einer Wasserbenutzungsanlage und der durch die Anlage hinsichtlich der Eisbildung nachteilig beeinflussten Wasserstrecken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1955002732.X01

Im RIS seit

25.09.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at